



## HebRech Mahn-Service

**Sie kennen das unangenehme Problem: Trotz mehrmaliger Mahnung wird Ihre Privatrechnung nicht bezahlt. In dieser Situation steht Ihnen zukünftig unser neuer Mahn-Service zur Seite. Der HebRech-Vertragsanwalt kümmert sich individuell um den Geldeingang Ihrer Rechnung. Alle notwendigen Formulare werden von HebRech ausgedruckt. Dieser Service ist für HebRech-Kundinnen sehr komfortabel und preiswert.**

Es kommt leider immer wieder vor, daß privat Versicherte ihre Rechnungen gar nicht, oder nur unvollständig bezahlen. Mit HebRech können Sie zwar sehr bequem Mahnungen ausdrucken, doch manchmal werden sogar diese Briefe ignoriert. Unser Mahn-Service funktioniert folgendermaßen:

- 1.** Sie schreiben wie gewohnt Ihre Rechnung. Wenn diese nicht bezahlt wird, versenden Sie wie bisher zwei Mahnungen.
- 2.** Erfolgt daraufhin immer noch keine Zahlung, werden Sie anstelle einer dritten Mahnung gefragt, ob Sie den **HebRech Mahn-Service** in Anspruch nehmen möchten. In diesem Fall wird ein Formular ausgedruckt, das Sie unserem Vertragsanwalt zusenden. Dieser wird Ihrem Zahlungsanspruch mit einem Mahnschreiben Nachdruck verleihen. Für diesen Service zahlen HebRech-Kundinnen **nur 25 Euro** als Mahnaufwandspauschale. Die gesetzlich vorgesehenen Anwaltsgebühren werden im Erfolgsfall der Schuldnerin berechnet und an Sie zurückerstattet.
- 3.** Ist auch dieses anwaltliche Mahnschreiben erfolglos, sind die Voraussetzungen für gerichtliche Schritte gegeben. Der Anwalt wird Sie kontaktieren und die

weiteren Möglichkeiten aufzeigen. Er wird Ihnen die notwendigen Formulare mit dem gewohnten HebRech-Komfort zusenden und Ihnen im Vorfeld die gesetzlichen Gebühren nennen, die bei Nichterfolg anfallen. Die in Schritt 2 bereits bezahlte Mahnaufwandspauschale wird auf diese Gebühren angerechnet.

Selbstverständlich werden alle Daten absolut vertraulich behandelt und unterliegen der anwaltlichen Schweigepflicht.

Der Mahn-Service wird in dieser Form von **HebRech seit Version 8.05** unterstützt.

Diesen Service bieten wir nur für Privatrechnungen an. Bei **Kassenrechnungen** ist ein solches Verfahren nicht möglich, da der Gebührenanspruch auf Regelungen im Sozialgesetzbuch beruht. Unsere Empfehlung: Wenden Sie sich bei säumigen Krankenkassen an den Justitiar Ihres Berufsverbandes.